

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen
betreffend die Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften
und Asyle im Auslande für das Jahr 1930.

(Vom 15. Dezember 1930.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit, wie gewohnt, über die im vergangenen Jahre von schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Asylen im Auslande zugunsten unserer hilfsbedürftigen Landsleute entfaltete Tätigkeit sowie über die unter eine Anzahl von diesen Anstalten verteilten Beiträge Bericht zu erstatten.

Aus der nachfolgenden Übersicht geht hervor, dass uns für den genannten Zweck Fr. 86,050 zur Verfügung standen, gegenüber Fr. 73,850 im Jahre 1929, und zwar entfielen auf Leistungen des Bundes Fr. 50,000 (1929: Fr. 40,000) und auf solche der Kantone Fr. 36,050 (1929: Fr. 33,850).

Wie wir Ihnen bereits mit unserm Kreisschreiben vom 20. August d. J. mitteilten, haben die zahlreichen neuen Gesuche schweizerischer Fürsorgestellen im Ausland um Erhöhung der Subventionen den Bundesrat veranlasst, den eidgenössischen Räten zu beantragen, im Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1931 den Beitrag für diese Institutionen abermals um Fr. 10,000, d. h. von Fr. 50,000 auf Fr. 60,000 zu steigern. Zudem haben sie das Politische Departement bewogen, den Kantonsregierungen nahezu legen, womöglich in ihren Budgets für das kommende Jahr eine Krediterhöhung vorzusehen.

Zu unserer grossen Genugtuung haben einige Kantone diesem Wunsche bereits im laufenden Jahre Rechnung getragen, während andere eine Erhöhung des Beitrages für 1931 in Aussicht stellen. Es liegt uns daran, Ihnen für die wertvolle Unterstützung, die Sie unserm gemeinsamen Hilfswerk erneut haben angedeihen lassen, unsern verbindlichsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 15. Dezember 1930.

Eidgenössisches Politisches Departement:
Motta.

Beiträge der Kantone zugunsten der schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Asyle im Auslande	Beiträge für	
	1929	1930
	Fr.	Fr.
Zürich	5,500	6,900
Bern	7,000	7,000
Luzern	800	800
Uri	200	200
Schwyz	500	500
Obwalden	250	250
Nidwalden	150	150
Glarus	1,000	1,000
Zug	250	250
Freiburg	650	650
Solothurn	1,500	1,500
Basel-Stadt	1,500	1,500
Basel-Land	500	500
Schaffhausen	500	500
Appenzell A.-Rh.	1,000	1,000
Appenzell I.-Rh.	150	150
St. Gallen	2,000	2,000
Graubünden	1,200	1,200
Aargau	1,200	2,000
Thurgau	1,000	1,000
Tessin	2,000	2,000
Waadt	2,000	2,000
Wallis	500	500
Neuenburg	500	500
Genf	2,000	2,000
Total	33,850	36,050

Angaben über die schweizerischen Hilfsgesellschaften, gemäss den über- mittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1928	1929
1. Gesamtzahl der Vereine, die Abrech- nungen übermittelt haben	160	174
2. Gesamtvermögen dieser Vereine	Fr. 4,793,452	Fr. 4,889,429
3. Gesamtsumme der von diesen Ver- einen an Landsleute gewährten Unter- stützungen	„ 500,738	„ 542,848
4. Zahl der Vereine, die auf einen Bei- trag verzichtet haben	56	57
5. Zahl der auf Grund ihrer Abrech- nungen unterstützten Vereine	104	117
a. Total der von diesen Vereinen gewährten Unterstützungen	Fr. 289,867	Fr. 298,190
b. Total der diesen Vereinen ge- währten Bundes- und Kantonssub- ventionen	„ 42,250	„ 51,972.50

Angaben über die schweizerischen Heime und Asyle, gemäss den von ihnen übermittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1928	1929
1. Gesamtzahl der Heime und Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	9	9
2. Zahl der auf Grund ihrer Abrechnung unterstützten Anstalten. . .	9	8
3. Gesamtsumme der von diesen Anstalten gesammelten Mitgliederbeiträge und Schenkungen, ohne die Bundes- und Kantonssubventionen .	Fr. 32,369	Fr. 71,318
4. Gesamtvermögen dieser Anstalten .	„ 280,752	„ 309,817
5. Gesamtverpflegungskosten der Pensionäre dieser Anstalten	„ 95,429	„ 73,648
6. Gesamtbetrag der diesen Anstalten gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	„ 20,200	„ 19,077.50

Angaben über die fremden Asyle, gemäss den von ihnen übermittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1928	1929
1. Zahl der Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	27	29
2. Zahl der unterstützten Asyle . .	26	29
3. Mutmasslicher Betrag, der den Asylen dadurch entgangen ist, dass sie Schweizerbürger unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen verpflegt haben .	Fr. 54,156	Fr. 63,356
4. Gesamtbetrag der den Asylen gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	„ 11,400	„ 15,000

Nach Ländern geordnete statistische Angaben betreffend die schweizerischen Hilfsgesellschaften und Heime im Auslande.

Länder	Ansässige Schweizer	Zahl der schweiz. Hilfs- werke	Vermögen der schweiz. Hilfswerke	Gewährte Unter- stüt- zungen	Pro an- sässigen Schweizer		Subven- tionen	
			Fr.	Fr.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Belgien	6,050	4	6,523	6,034	1	—	2,400	—
Dänemark	210	1	32,059	2,414	11	50	500	—
Deutschland	50,200	53	89,254	37,071	—	75	12,702	50
Estland	220	1	35	584	2	65	400	—
Frankreich (Europa)	140,000	35	444,661	104,073	—	75	21,366	70
„ (Afrika)	5,270	3	6,111	1,626	—	30	450	—
Griechenland	390	2	2,721	676	1	75	300	—
Grossbritannien (Europa)	14,000	4	366,314	76,245	5	45	2,700	—
„ (Kanada)	7,700	3	6,869	2,589	—	35	2,100	—
„ (Afrika)	950	4	214,708	26,548	27	95	1,700	—
„ (Asien)	780	5	26,684	11,813	15	15	1,630	80
„ (Australien)	1,470	2	30,240	3,431	2	35	550	—
Italien	18,700	11	322,305	41,716	2	25	3,800	—
Lettland	300	1	1,702	1,555	5	20	800	—
Monaco	300	1	—	192	—	65	—	—
Niederlande (Europa)	1,500	2	55,567	6,252	4	15	1,050	—
„ (Indien)	760	1	—	—	—	—	—	—
Österreich	5,100	4	44,971	24,440	4	80	6,300	—
Polen	990	1	7,101	855	—	85	200	—
Portugal	370	2	19,427	490	1	30	100	—
Rumänien	1,570	1	11,672	3,090	1	95	900	—
Schweden	170	1	714	243	1	45	—	—
Spanien	3,500	4	79,817	9,877	2	80	2,000	—
Tschechoslowakei	910	1	2,038	793	—	85	250	—
Ungarn	740	2	4,548	13,202	17	85	4,900	—
Vereinigte Staaten	45,000	12	1,558,615	130,315	2	90	—	—
„ (Philippinen)	210	1	15,460	650	3	10	—	—
Argentinien	16,300	5	975,477	32,230	2	—	900	—
Bolivien	250	1	4,375	346	1	40	—	—
Brasilien	4,250	5	521,581	20,631	4	85	1,150	—
Chile	1,500	5	200,741	35,254	23	50	1,500	—
Guatemala	180	1	10,798	206	1	15	—	—
Kolumbien	230	1	5,277	1,899	8	25	—	—
Mexiko	710	2	1,548	3,818	5	35	—	—
Paraguay	440	1	4,863	75	—	15	—	—
Peru	350	1	40,000	3,180	9	10	—	—
Salvador	100	1	1,500	800	8	—	—	—
Uruguay	280	1	15,536	4,017	14	35	400	—
China	430	1	42,887	2,247	5	20	—	—
Japan	250	1	24,547	5,019	20	05	—	—
	332,630	188	5,199,246	616,496	1	85	71,050	—

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Aufsichts-
behörden über das Zivilstandswesen der Kantone.

(Vom 21. November 1930.)

Hochgeehrte Herren!

1. Die kgl. Niederländische Gesandtschaft machte uns aufmerksam dass die Bemerkung unter Ziff. 9 unseres Kreisschreibens vom 19. August 1921 trotz seines Hinweises auf dasjenige vom 9. Oktober 1914 gelegentlich dahin verstanden werde, als ob das Ehefähigkeitszeugnis für sämtliche in der Schweiz wohnende Niederländer von der kgl. Gesandtschaft ausgestellt werde. Diese Annahme ist irrtümlich. Nach Art. 1 des niederländischen Gesetzes vom 7. Juli 1906 — dessen Wortlaut im Anhange des vorerwähnten Kreisschreibens vom 9. Oktober 1914 angeführt war und den wir hier wiederholen — wird der von Art. 4 der Haager Übereinkunft von 1902 über die Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung vorgesehene Nachweis (der Ehefähigkeit) geleistet durch ein Zeugnis, das ausgestellt wird:

1. für Niederländer, die einen bekannten Wohnsitz im europäischen Bereiche des Königreiches besitzen, durch den Zivilstandsbeamten des Wohnortes;
2. für Niederländer, die einen bekannten Wohnsitz im europäischen Bereiche des Königreiches gehabt haben, aber dort keinen mehr besitzen, vom Zivilstandsbeamten des letzten bekannten Wohnsitzes im europäischen Bereiche des Königreiches;
3. für Niederländer, die nicht unter die in Ziff. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen fallen, vom Chef der Niederländischen Gesandtschaft im Lande, wo die Ehe abgeschlossen werden soll, und beim Mangel einer Gesandtschaft, von dem höchstgestellten niederländischen Konsularagenten im nämlichen Lande.

In der Schweiz, wo das Königreich der Niederlande durch eine Gesandtschaft vertreten ist, hat demnach im Falle der Ziff. 3 der vorstehenden Bestimmungen nur der Chef der Gesandtschaft, nicht aber ein niederländisches Konsulat das Ehefähigkeitszeugnis auszustellen. In den übrigen Fällen, wo

der in der Schweiz zu trauende niederländische Verlobte entweder einen bekannten Wohnsitz in den Niederlanden hat oder gehabt hat, ist dazu nur der Zivilstandsbeamte dieses Wohnsitzes zuständig.

* * *

2. In einem bestimmten Falle hatte die fürstlich Liechtensteinische Regierung einer kantonalen Aufsichtsbehörde mitgeteilt, «dass nach einem Entschiede liechtensteinischer Gerichte die Ehen liechtensteinischer Staatsangehöriger im Ausland dann gültig sind, wenn sie nach den Gesetzen des Landes, in dem die Ehe geschlossen wird, gültig sind». Auf unsere Anfrage über die Tragweite dieser Auskunft teilte uns die fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft mit, «dass nach der gegenwärtigen liechtensteinischen Rechtsprechung die Anerkennung der im Ausland nach dortigem Recht abgeschlossenen Ehen sich nur auf die Form bezieht, während in bezug auf die materiellen rechtlichen Voraussetzungen liechtensteinisches Recht gilt.»

Zu bemerken sei, dass die Liechtensteiner jedoch auch für die Eheschliessung im Ausland den politischen Ehekonsens der fürstlichen Regierung einzuholen haben.

* * *

3. Das Ministerium des Innern der Republik Polen hat laut Mitteilung unserer Gesandtschaft in Warschau über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen an polnische Staatsangehörige im Ausland letzthin folgende Weisung erteilt:

Gesuche um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen sind von den polnischen Staatsangehörigen an das zuständige polnische Konsulat zu richten zur Weiterleitung an die zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz der Republik. Diese nimmt die nötigen Erhebungen vor, auf Grund derer dann das Konsulat das Ehefähigkeitszeugnis ausstellen oder verweigern kann.

Die zuständigen polnischen Konsulate in der Schweiz sind für die Kantone Zürich, Basel, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, Ausser- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Zug, Schwyz, Glarus und Graubünden das Konsulat in Zürich, für die andern Kantone die Konsularabteilung der polnischen Gesandtschaft in Bern.

4. Für die Anmerkung des Urteiles eines schweizerischen Gerichtes über die Scheidung der Ehe von Schweizern am Register des polnischen Trauungsortes verlangten die polnischen Behörden erstens den Nachweis der schweizerischen Staatsangehörigkeit der geschiedenen Eheleute, zweitens die Legalisation des Urteiles letzten Endes durch das zuständige polnische Konsulat und drittens eine von einem beeidigten Übersetzer erstellte und gehörig beglaubigte polnische Übersetzung des deutsch abgefassten Urteiles (auch wenn dieses in einem Register der früher deutsch gewesenen Teile Polens

anzumerken gewesen wäre). Mit Rücksicht auf die nicht unbeträchtlichen Opfer an Zeit und Geld, die die Erfüllung dieser Bedingungen den Beteiligten gekostet hätten, liessen wir letztere darauf aufmerksam machen, dass seit der Einführung des schweizerischen Familienregisters sie nicht mehr auf die Anmerkung der Scheidung am Rand der Eheurkunde angewiesen sind, da die Scheidung auf dem Blatte der Eheleute im Familienregister eingetragen wird, dieses ein Register mit öffentlichem Glauben ist und jederzeit authentische Auszüge daraus abgegeben werden. Die geschiedenen Eheleute sind daher im Falle, ihre auch im Ausland geschlossene Ehe und deren Auflösung mit einem vollen Glauben beanspruchenden schweizerischen Dokumente nachzuweisen.

* * *

5. In dem, der Sammlung der Vorschriften für den Zivilstandsdienst ange-schlossenen Beispiel Nr. 148 für die Einträge im Familienbüchlein ist auf Seite 288 die (dritte) Ehefrau des Familienhauptes bezeichnet mit «Graubach, Emma Carolina, geschieden von Ephraim Kunz». Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob es nötig sei, im Familienbüchlein in Kolonne 1 jeweilen den Zivilstand anzuführen, den die Ehefrau vor ihrer Ehe besessen hat, welche Angabe von der Verordnung über den Zivilstandsdienst nicht gefordert wird und für die Ehefrau zum mindesten dann unendlich werden kann, wenn sie an der Scheidung der unschuldige Teil war.

Mit Rücksicht darauf, dass nach Art. 142 der VOZD das Familienbüchlein einerseits nur den Stand des Familienhauptes und den Bestand seiner Familie anzugeben hat, anderseits der frühere Stand der Ehefrau für die auf Vorlage des Familienbüchleins vorzunehmenden Beurkundungen des Zivilstandsbeamten ohne Belang ist und für die Verkündung, wo dies der Fall sein könnte, das Familienbüchlein nicht als Ausweis angenommen wird, im übrigen die Angaben des Namens, der Abstammung der Eheleute und ihres Heimatortes in Verbindung mit ihren Geburts- und Trauungsdaten zu ihrer Identifizierung genügen, haben wir uns einverstanden erklärt, dass in Zukunft in Kolonne 1 der für die Personalien der Ehefrauen bestimmten Räume des Familienbüchleins die Tatsache der Scheidung nicht mehr erwähnt wird. Im vorangeführten Beispiel Nr. 148, Seite 288, der «Sammlung» sind demnach beim Eintrag der dritten Ehefrau die Worte «geschieden von Ephraim Kunz» zu streichen.

In Kolonne 4 (Standesänderungen) hingegen kann von der Angabe der Scheidung, durch die die nunmehrige Ehe der Eheleute gelöst wurde, nicht abgesehen werden.

* * *

6. Eine kantonale Aufsichtsbehörde beantragte, zustimmen zu wollen, dass für die von Art. 152 der VOZD «erforderlichenfalls» zugelassene Nennung

der Elternnamen der Verlobten auf der Rückseite des eidgenössischen Zivilstandsformulars 14 (Verkündakt) ein Vordruck angebracht werde.

Mit Rücksicht darauf, dass die Nennung der Elternnamen einesteils dann erforderlich werden kann, wenn ein schweizerisches Ehefähigkeitszeugnis für das Ausland in Frage kommt, andernteils auch im Inlandverkehr es Fälle gibt, wo die Kenntnis der Elternnamen zur Feststellung der Identität der Verlobten nötig werden kann, mit Rücksicht ferner darauf, dass durch einen entsprechenden Vordruck Raum auf dem sonst schon knappen Formular gespart wird und durch die Anbringung des Vordruckes auf der Rückseite dem Zweck der Bestimmung des Art. 152 VOZD nicht unnötigerweise die persönliche Interessensphäre der Verlobten zu verletzen, so viel möglich Rechnung getragen wird, haben wir die Zustimmung zur Anbringung des beantragten Vordruckes gegeben, immerhin in der Meinung, dass die Eltern der Verlobten nur dann genannt werden, wenn dies, wie Art. 152 VOZD es vorschreibt, wirklich erforderlich ist.

Bei dieser Gelegenheit haben wir dem Wunsch Ausdruck gegeben, dass in Zukunft am Vordruck der eidgenössischen Formulare keine Veränderungen ohne unsere vorgängige ausdrückliche Zustimmung vorgenommen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Bern, den 21. November 1930.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

Häberlin.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehververschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Bern.

Neue Ermächtigung.

34. Caisse de Crédit Mutuel du Noirmont.

Bern, den 12. Dezember 1930.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesblatt 1918, III, 494 ff.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung.

Das unterzeichnete Departement hat, gemäss den zurzeit in Kraft bestehenden Vorschriften, nach abgelegten Prüfungen nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt:

- Mützenberg, Hans, von Spiez und Zweisimmen (Bern),
Pedotti, Ernest, von Bellinzona.

Bern, den 10. Dezember 1930.

Eidg. Departement des Innern.

Auslosung von Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1903.

Die Auslosung der auf 15. April 1931 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1903 wird **Donnerstag, den 15. Januar 1931, 9 Uhr vormittags**, im Zimmer Nr. 72, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanzdepartements in Bern, stattfinden.

Bern, den 11. Dezember 1930.

Eidgenössische Finanzverwaltung,
Kassen- und Rechnungswesen.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Herrn **Erennio Clericetti** in Lugano wurde unterm 10. Dezember 1930 die Bewilligung Nr. 114 zur Ausfuhr von **max. 1 Kilowatt** elektrischer Energie nach Erbone (Italien) erteilt. Die Bewilligung Nr. 114 ersetzt die am 31. Dezember 1930 dahinfallende, auf dieselbe Quote lautende Bewilligung Nr. 49 und ist gültig **bis 31. Dezember 1940**.

Bern, den 13. Dezember 1930.

Eidg. Post- und Eisenbahndepartement.

Zahl der Überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1930	1929	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Oktober	3203	3934	— 731
November	281	455	— 174
Januar bis Ende November . . .	3484	4389	— 905

Bern, den 10. Dezember 1930.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Betriebsleitung der **Stanserhornbahn** stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die Drahtseilbahn Stans-Stanserhorn in einer baulichen Länge von 3,626 km samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen im **I. Range** zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung eines Bankkredites von höchstens **Fr. 250,000**, der zur Tilgung laufender Schulden sowie zur Verbesserung und Erneuerung der Anlagen verwendet werden soll.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem eidgenössischen Eisenbahndepartement in Bern bis und mit dem **3. Januar 1931** schriftlich einzureichen.

Bern, den 11. Dezember 1930.

Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission das nachstehende Verbrauchsmessersystem zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihm das beifolgende Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Moser, Glaser & Co., Basel.*

Zusatz zu



Durchführungs-Mehrleiter-Stromwandler, Type ST Dü 1—10, für 50 Frequenzen.

Bern, den 5. Dezember 1930.

Der Präsident

der eidg. Mass- und Gewichtskommission:

J. Landry.

Einfuhr von Pflanzen.

Auf 20. Dezember 1930 wird das Zollamt beim Zollfreilager Basel-Dreispietz für die Einfuhr von lebenden Pflanzen im allgemeinen Verkehr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund geöffnet.

Bern, den 10. Dezember 1930.

Abteilung für Landwirtschaft.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1930
Date	
Data	
Seite	921-931
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 226

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.